

Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schmallenberg
in der ab 01.01.2019 geltenden Fassung des 8. Nachtrages vom 16.10.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 4, 6, und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 9 und 11 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250) in der zur Zeit gültigen Fassung und des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz -KrW-/AbfG-) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schmallenberg vom 17. Juni 1998, hat die Stadtvertretung Schmallenberg in ihrer Sitzung am 11.10.2018 den 8. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Schmallenberg vom 19.12.2000 bzw. 01.03.2001 beschlossen:

§ 1
Abfallbeseitigungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallbeseitigung erhebt die Stadt Schmallenberg zur Deckung der Kosten der Abfallbeseitigung Benutzungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz.

§ 2
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der nach Maßgabe der Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang für die Abfallbeseitigung in der Stadt Schmallenberg an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Sofern ein Grundstück oder ein aufstehendes Gebäude oder ein Teil eines Grundstücks oder ein Teil eines aufstehenden Gebäudes vermietet oder verpachtet ist, haftet der Mieter oder Pächter in Höhe der von ihm verursachten Abfallbeseitigungsgebühr als Gesamtschuldner.

Mehrere Pächter oder Mieter haften als Gesamtschuldner.

- (3) Bei Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem letzten Tag des Kalendervierteljahres, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Unterlassen es der bisherige oder der neue Eigentümer, den Eigentumsübergang anzuzeigen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt am 01.01.2001, bei Zugängen mit dem ersten Tage des Kalendervierteljahres, das auf den Beginn der Benutzung der Abfallbeseitigung folgt. Sie endet mit dem letzten Tage des Kalendervierteljahres, in dem die Benutzung endet.

§ 3
Bemessungsgrundlage

- (1) Die Benutzungsgebühr wird als Grundgebühr und Gefäßgebühr erhoben. Maßstab für die Grundgebühr ist der Einwohnerwert.

Als Einwohnerwert gilt:

- 1.1.1 Bei Wohngrundstücken für die Nutzung von MGB 120 I bzw. 240 I die Zahl der auf dem angeschlossenen Grundstück wohnenden Personen mit 1. und 2. Wohnsitz,

- 1.1.2 Bei Grundstücken oder Grundstücksteilen, die nicht Wohnzwecken dienen, der anstatt der Personenzahl festgesetzte Einwohnergleichwert, außer bei solchen unter Punkt 1.1.3 genannten Grundstücken oder Grundstücksteilen,
- 1.1.3 bei Grundstücken oder Grundstücksteilen, auf denen Abfallbehälter ab 700 l Fassungsvermögen benutzt werden, das Fassungsvermögen der Behälter. Werden auf Wohngrundstücken, gemischt genutzten Grundstücken oder gewerblich genutzten Grundstücken zusätzliche MGB 120 l bzw. 240 l benutzt, so sind je MGB 120 l 5 Einwohnerwerte und je MGB 240 l 7 Einwohnerwerte zu zahlen.
- 1.1.4 bei gemischter Nutzung des Grundstücks nach 1.1.1 und 1.1.2 sowohl die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen als auch die Summe der festgesetzten Einwohnergleichwerte
- (2) Als Maßstab für die Gefäßgebühr gilt bei Wohngrundstücken für die Nutzung von MGB 120-l und 240-l die Art und die Anzahl der dem angeschlossenen Grundstück zugeteilten Abfallbehälter.
- (3) Die Einwohnerzahlen werden anhand der bei der örtlichen Meldebehörde geführten Einwohnermeldekartei ermittelt. Stichtage für die Veranlagung der Einwohner sind für die Zeit des 1. Kalenderhalbjahres der 01.01., für die Zeit des 2. Kalenderhalbjahres der 01.07. jeden Jahres. Die Personenzahl wird zweimal jährlich zu den Stichtagen festgestellt und für das jeweilige Kalenderhalbjahr nicht verändert. Die Einwohnergleichwerte werden einmal jährlich festgestellt und für das jeweilige Kalenderjahr nicht verändert.
- (4) Stichtag für die Veranlagung der Abfallgefäße ist der 01. eines jeden Kalendermonats.
- (5) Werden Grundstücke nach dem Stichtag angeschlossen, so gilt als Stichtag der Tag, an dem die Gebührenpflicht entsteht.
- (6) Für die Festsetzung von Einwohnergleichwerten gilt die nachfolgende Regelung
- | | |
|---|--|
| a) Krankenhäuser, Sanatorien, Entbindungs-, Kinder-, Altenheime, Lazarette und ähnliche Einrichtungen
ein Bett (Sollstärke) | = 2 Einwohnergleichwerte |
| b) Schulen und Kindergärten je 10 Personen
(Schüler, Kinder, Lehrer und Personal) | = 1 Einwohnergleichwert |
| c) öffentliche Verwaltungen, Banken, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen
je 2 Beschäftigte | = 1 Einwohnergleichwert |
| d) selbstständig Tätige der freien Berufe mit
Geschäfts- und Praxisräumen
je 2 Beschäftigte | = 3 Einwohnergleichwerte |
| e) selbstständige Handelsvertreter und
Versicherungsvertreter
je 1 Beschäftigter | = 1 Einwohnergleichwert |
| f) Gaststätten und Hotels
je 1 Beschäftigter | = 4 Einwohnergleichwerte |
| g) Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
außer Ferienwohnungen,
mit einem Beschäftigten
für jeden weiteren Beschäftigten | = 2 Einwohnergleichwerte
= 4 Einwohnergleichwerte |
| h) Jugendherbergen
je 10 Betten | = 1 Einwohnergleichwert |
| i) Kasernen und militärische Einrichtungen
je 3 Soldaten und Beschäftigte | = 2 Einwohnergleichwerte |

- j) Lebensmitteleinzelhandel
je Beschäftigter = 4 Einwohnerequivalente
- k) Lebensmitteleinzelhandel in
Form der Selbstbedienung
je Beschäftigter = 6 Einwohnerequivalente
- l) Industrie, Handwerk (einschließlich
Bäckereien und Metzgereien) und
übriges Gewerbe sowie Betriebe der
Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei
je 2 Beschäftigte = 3 Einwohnerequivalente
- m) Für Friedhöfe, Schwimmbäder, Kirchen, Dorfgemeinschaftshäuser und ähnliche Einrichtungen ohne
ständige Bewirtschaftung und Benutzung werden am tatsächlichen Abfallaufkommen orientierte Ein-
wohnergleichwerte festgesetzt.
- n) Ferienwohnungen
je Bett = 1 Einwohnerequivalent
- der mit 28 % seines Wertes zu berechnen ist.
- (7) Sollte im Einzelfall bei Gewerbebetrieben und dergl. die Höhe der Gebühr nach dieser Satzung in einem
erheblichen Missverhältnis zur in Anspruch genommenen Abfallbeseitigung stehen, kann die Gebühr im
Rahmen der tatsächlichen Inanspruchnahme angepasst werden. Das gleiche gilt für Gewerbebetriebe
und dergl., auf die die Merkmale für die Festsetzung der Einwohnerequivalente nicht zutreffen. Der An-
schlusspflichtige hat das Volumen des tatsächlichen Abfalls glaubhaft nachzuweisen. Es gilt als Norm,
dass wöchentlich je Einwohner bzw. Einwohnerequivalent 10-l Rest- und 10-l Bioabfall anfallen.
- (8) Beschäftigte im Sinne von a) - m) sind alle in einem Betrieb Tätigen (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer,
mithelfende Familienangehörige, Auszubildende). Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchen-
üblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, und Beschäftigte, die weniger als die Hälfte ihrer Arbeitszeit auf
dem angeschlossenen Grundstück tätig sind, werden nur zu einem Viertel veranlagt. Angefangene Be-
rechnungseinheiten werden als volle gezählt.

§ 4 Höhe der Gebühr

- (1) Die jährliche Gebühr beträgt je Einwohner-/Einwohnerequivalent 27,00 €
- Die Gefäßgebühr beträgt jährlich:
- a) für Reststoff-Umleerbehälter mit dem Fassungsvermögen 120-l 65,00 €
b) für Reststoff-Umleerbehälter mit dem Fassungsvermögen 240-l 124,00 €
- (2) Sofern kein Bioabfallgefäß genutzt wird, weil gem. der Abfallbeseitigungssatzung eine Befreiung vom
Anschluss- und Benutzungszwang an die Bioabfallentsorgung besteht, beträgt die jährliche Gebühr:
- a) für Reststoff-Umleerbehälter mit dem Fassungsvermögen 120-l 52,00 €
b) für Reststoff-Umleerbehälter mit dem Fassungsvermögen 240-l 98,00 €
- (3) Für die Ab- oder Umstellung eines Gefäßes nach dieser Satzung ist ab dem 01.07.2012 eine Abhol- und
Tauschgebühr in Höhe von 15,- € zu erheben. Davon nicht betroffen sind Tauschvorgänge wegen Erst-
bezug bzw. schadhaften Behältern.

§ 4a Gebühr einer Biozusatztonne

- (1) Für die Entsorgung von Bioabfällen, die insbesondere vermehrt in den Sommermonaten anfallen, wird
ein Bioabfallgefäß zusätzlich zur kostenfreien Biotonne auf Antrag zur Verfügung gestellt. Das Gefäß

kann in den Monaten April – Oktober zur Leerung bereitgestellt werden, verbleibt jedoch ganzjährig auf dem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück.

- (2) Die Gefäßgebühr beträgt jährlich:
- a) für ein 120-l Bioabfallgefäß 38,50 €
 - b) für ein 240-l Bioabfallgefäß 69,00 €

§ 5 Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Jeder Grundstückseigentümer und die Inhaber eines Gewerbebetriebes sind verpflichtet, der Stadt die zur Feststellung der Gebühr erforderlichen Angaben zu erteilen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Stadt die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

§ 6 Heranziehung zu Gebühren

Die Gebühren werden durch Heranziehungsbescheide, der Stadt festgesetzt. Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer.

§ 7 Ermäßigung und Befreiung

Anträge auf Ermäßigung oder Befreiung von der Gebühr sind schriftlich unter Angabe von Gründen an die Stadt zu richten. § 227 Abgabenordnung (AO 1977) findet entsprechend Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Der 8. Nachtrag tritt zum 01.01.2019 in Kraft.